

Reglement für die
Benutzung des
Campingplatzes Bachtalen
der Ortsbürgergemeinde
Möhlin

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

¹Das vorliegende Reglement bezweckt die Erleichterung des Campings und der Freizeitgestaltung, die Wahrung von Hygiene und Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung. Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Einhaltung der Vorschriften

²Es liegt im Interesse jedes einzelnen Campeurs, sich an die nachstehenden Vorschriften zu halten und sich den Anordnungen des Platzchefs und seiner Mitarbeiter zu unterziehen.

Art. 2

Benützung

Das Camping-Areal ist vom 15. März – 31. Oktober jedem Interessenten zugänglich, ohne Beitrittserklärung eines Clubs, je nach der Verfügbarkeit von Parzellen. Personen unter 16 Jahren werden nur akzeptiert, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen sind, der für sie verantwortlich ist. Personen unter 18 Jahren, ohne Begleitung eines Erwachsenen, müssen eine schriftliche Genehmigung ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters (Beistand) vorweisen.

Anmeldung

²Jeder Campeur hat sich bei seiner Ankunft im Empfangsbüro oder beim Platzchef anzumelden, einen Anmeldeschein auszufüllen und einen Ausweis (Identitätskarte oder Pass) zu hinterlegen. Tagesbesucher können die Plätze gegen Bezahlung einer Aufenthaltstaxe benützen. Besucher werden als Tagesgäste behandelt, wenn sie auf dem Campingplatz weilen. Das Platzbüro ist während der am Anschlagbrett angegebenen Zeit geöffnet.

Öffnungszeit

³Zwischen 22 und 7 Uhr bleibt die Platzeinfahrt geschlossen. Ankünfte und Wegfahrten sind während dieser Zeit nicht erlaubt.

Art. 3

Gebühren

¹Die Benützung des Campingplatzes ist gebührenpflichtig (Platzmiete, Nebenkosten). Die vorschriftsmässige Gebühr ist für alle Kategorien von Campern und Besuchern öffentlich angeschlagen. Besucher müssen bei Ihrer Ankunft bezahlen, es sei denn, der gastgebende Camper erkläre sich bereit, die Gebühren zu übernehmen.

²Der Platzchef kann zur Sicherstellung der Gebührenforderung die Hinterlegung eines Depots verlangen.

Abreise

²Die Campeure werden gebeten, den Platzchef spätestens am Vorabend von ihrer beabsichtigten Abreise zu unterrichten. Erfolgt die Abreise nach 14 Uhr, wird in der Hochsaison eine zusätzliche Übernachtung berechnet.

Platzreservation

³Bei Platzreservationen kann bei frühzeitiger Abreise für die verbleibenden Tage keine Rückerstattung vorgenommen werden.

⁴Die Reservationen werden nur für einen längeren Aufenthalt zugelassen, doch darf der zugeteilte Platz nur während einer Saison durch den gleichen Benützer belegt werden.

Art. 4

Platzwahl

In der Regel wählen die Campeure ihren Platz in der Reihenfolge ihrer Ankunft selber aus, wobei sie auf bereits anwesende Personen Rücksicht nehmen müssen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Platzchef über die Zuteilung der Plätze.

Art. 5

Verfügbare Platz

¹Der Mieter ist für seine Parzelle und deren Pflege verantwortlich. Die zugesprochene Parzellenfläche darf nur für ein Zelt, einen Wohnwagen oder ein Mobilheim, benützt werden.

Für alle Zusatzinstallationen sind keine Fundamente oder Fixierungen am Boden zugelassen.

²Sonnenpavillon mit Metallgerüst: Das Aufstellen von Sonnenpavillons auf den Parzellen im Camping ist grundsätzlich erlaubt. Das Metallgerüst muss auf den Bodenplatten fixiert sein, um im Falle von starkem Wind, Schäden am eigenen oder fremden Wohnwagen zu verhindern. Der Sonnenpavillon muss vom Vorzelt und Wohnwagen vollständig getrennt sein. In der Winterpause muss die Verkleidung und das Dach des Pavillions entfernt werden.

³Jede bauliche Veränderung auf der Parzelle muss mit dem Platzwart abgesprochen werden. Jeder Mieter muss dem Platzwart zur Bewilligung, einen Situationsplan seiner Parzelle einreichen, auf welchem alle Installationen mit Massangaben vermerkt sind. Bei unklaren Fällen entscheidet die Gemeinde über das jeweilige Gesuch. Jeglicher Bau bzw. Platzveränderung ohne schriftliche Bewilligung zieht die Kündigung nach sich.

⁴Der Camper hat Anrecht auf einen Parkplatz für sein Auto auf dem eingerichteten Parkplatz innerhalb des Camping-Areals. Die Fahrzeuge der Mieter, können, wenn ihre Parzelle gross genug ist, auf der gemieteten Parzelle stationieren werden.

⁶Der Platzwart hat die Befugnis, für Mobilheime und Wohnwagen, dessen Zustand (Abnutzung, allgemeine Beschaffenheit, hohes Alter, Sicherheit), nicht mehr toleriert werden kann, keinen neuen Mietvertrag abzuschliessen.

Vorzelte, Vorbauten

¹Vorzelte und Vorbauten dürfen in der Länge das Ausmass des Wohnwagens nicht überschreiten und dürfen aussen maximal 2.5 Meter breit sein.

²Vorbauten müssen als äusserste Schicht mit gestreiftem Zeltstoff ausgeführt sein. Das Dach davon muss als äusserste Schicht mit einer grauen Zeltblache abgedeckt sein.

Art. 6

Unbewohnte Zelte und Wohnwagen	Das Stehenlassen von unbewohnten Zelten und Wohnwagen ist nur mit Bewilligung des Platzchefes gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10.00/Tag an den bezeichneten Stellen gestattet.
Überwinterung	<p>¹Der Campingplatz ist vom 1. November bis 14. März offiziell geschlossen. In dieser Zeit sind die Eingangsschranken (Barrieren) blockiert, die Wasser- und Stromzufuhr ist unterbrochen. Alle Camping-Mieter, die die Winterpauschale fristgerecht bezahlt haben und eine Bestätigung durch den Platzwart haben, dürfen die Installationen während der Camping-Schliessung überprüfen, ohne darin zu übernachten.</p> <p>²Für die Winterlagerung stellt die Ortsbürgergemeinde Möhlin Rechnung. Für diese Zeit gelten die Regelungen der Gemeinde Möhlin. Bezüglich der Vorzelte ist insbesondere zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorzelte müssen durch Verstärkungen winterfest gemacht werden. Dachkonstruktionen müssen so verstärkt sein, dass sie entstehende Lasten durch Schnee standhalten.• Wetter- und Unwetterschäden gehen zu Lasten des Mieters.

Art. 7

Hygiene und Sauberkeit	¹ Der gesamte Campingplatz ist in sauberem Zustand zu halten. Insbesondere sind die sanitären Anlagen nach deren Benutzung in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Eltern und Betreuer sind für die Einhaltung der Sauberkeit durch die Kinder verantwortlich. Kinder unter 6 Jahren müssen begleitet werden.
Abfälle	² Abfälle aller Art dürfen nur mit den dazu bestimmten Säcken der Gemeinde Möhlin in den Container gelegt werden. Die Säcke können an der Reception bezogen werden.
Abwasser	³ Es ist verboten, Abwasser auf den Boden auszugliessen. Unter dem Ablauf der Wohnwagen sind Eimer aufzustellen. Zur Verhütung der Gewässerverschmutzung ist auch die Aushebung von Abflussgruben untersagt. Die Abwässer wie auch der Inhalt von tragbaren Klosetts müssen in die dafür bestimmten Ausgüsse geleert werden.
Fahrzeugreinigung	⁴ Das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den hierzu bezeichneten Stellen (sofern vorhanden) gestattet.

Art. 8

Schäden	Die Platzbenützer haften für alle Schäden, welche sie vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verursachen. Der Platzchef haftet weder für Diebstähle, Verluste oder Schäden, welche die Platzbenützer erleiden könnten. Der Campingplatz-Pächter lehnt die Haftung für Schäden aller Art ab. Die Versicherung ist Sache jedes Campeurs oder Campeurin.
---------	--

Art. 9

Feuer, Feuerwerk

¹Offene Feuer und Lagerfeuer sind nur mit Bewilligung des Platzchefs an den von ihm bezeichneten Stellen und unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen gestattet.

²Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist auf dem gesamten Campingplatz strikte verboten.

Art. 10Elektrische
Anschlüsse

¹Die elektrischen Steckdosen bei den Waschbecken sind ausschliesslich für Rasierapparate bestimmt.

²Private Anschlüsse der Campeure sind nur gegen Gebühr an den dafür vorgesehenen Elektrokasten erlaubt. Die Zuleitung vom Elektroverteilerkasten zur jeweiligen Parzelle ist Aufgabe des jeweiligen Mieters. Die örtlichen Vorschriften und jene des Elektrizitätswerkes sind zu beachten. Für Unfälle, welche durch das Benützen von defektem und unpassendem Material entstehen, wird jegliche Haftung abgelehnt.

Art. 11

Ruhe, Disziplin

¹Die Benützer des Campings sind gebeten jeglichen Lärm zu vermeiden, wie Musik oder lärmende Diskussionen, die die Nachbarn stören könnten. Radios oder Musikgeräte müssen so eingestellt werden, dass sie ausserhalb des Zeltens, Wohnwagens oder Mobilheims nicht hörbar sind. Türen und Kofferräume müssen so diskret wie möglich geschlossen werden.

Nachtruhe

²Zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr ist Nachtruhe. In dieser Zeit muss jeglicher Lärm vermieden werden.

³Der Platzwart hat das Recht, Personen, die sich nicht nach Reglement verhalten, nach Verwarnung vom Platz zu verweisen.

Mittags und
Sonntagsruhe

¹Alle Einrichtungsarbeiten sowie Rasenpflege zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr und ab 19.00 Uhr, sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, sind streng verboten. Die Mieter müssen die Ruhe anderer berücksichtigen. Vom 20. Juni bis 20. August sind sämtliche Einrichtungsarbeiten untersagt.

²Grundlage für Art. 11 bildet das jeweils aktuelle Polizeireglement der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Unteres Fricktal.

Art. 12

Fahrzeugverkehr

¹Der Fahrzeugverkehr ist auf das Notwendigste und auf eine Geschwindigkeit von 10 km/h zu beschränken. Zwischen 22 Uhr und 7 Uhr ist jeder Verkehr innerhalb des Campingplatzes verboten.

²Für Schäden aller Art an Fahrzeugen auf dem Parkplatz lehnt der Camping jede Haftung ab.

Art. 13

Spiele Spiele, die andere Campeure belästigen können und den Platzbetrieb stören, sind untersagt. Die Spieler haben das Feld bei Bedarf zu räumen.

Art. 14

Tiere ¹Haustiere werden toleriert, müssen jedoch durch deren Halter so überwacht werden, dass dadurch weder andere Campeure gestört, noch Einrichtungen beschädigt oder das Terrain verschmutzt wird. Tiere dürfen nicht in die Sanitäreinrichtungen mitgenommen oder auf dem Campingplatz oder im Bach gebadet oder gewaschen werden. Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse sind Hunde ausserhalb des Platzes zu führen. Hunde sind stets kurz anzuleinen. Jeder Campeur und jede Campeurin hat die Verantwortung für sein Tier selber zu übernehmen, der Camping-Pächter lehnt jede Haftung ab.

²Es ist nicht gestattet, Tiere bei Abwesenheit ihres Eigentümers zurückzulassen, selbst dann nicht wenn sie eingeschlossen sind.

³Bei Nichtbeachtung der Vorschriften und nach Verwarnung durch den Platzchef hat der Tierhalter den Platz zu verlassen.

Art. 15

Fischen (Angeln) ¹Der Möhlinbach und der Bachtelenweiher stehen im Eigentum des Staates Aargau und sind verpachtet. Das Fischen in diesen Gewässern ist nur mit Bewilligung der Fischereibehörde erlaubt.

²Das Fischen im Rhein ist nur mit Zustimmung der Pächter bzw. für im Kanton Aargau niedergelassene Personen mit einer Freifischkarte des Bezirksamtes Rheinfelden gestattet.

Art. 16

Telefon Der Telefonanschluss des Campingplatzes dient in erster Linie betrieblichen Aufgaben und kann nur in dringenden Fällen benützt werden. Der Platzchef ist nicht verpflichtet, Telefonanrufe weiterzuleiten. Ausgenommen sind wichtige Mitteilungen (Todesfälle, Unfälle, Krankheiten, etc.).

Art. 17

Handel, Werbung ¹Jede Berufstätigkeit auf dem Campingplatz sowie das Anbieten von Waren oder die Vermietung von Zelten und Wohnwagen ist untersagt.

²Der Platzchef kann Personen, die sich einer solchen Tätigkeit widmen, unverzüglich vom Platz verweisen.

Art. 18

Wohnsitz

¹In Ausnahmefällen sind Anmeldungen in Möhlin mit der Adresse «Campingplatz» bei dauerndem Aufenthalt von über drei Monaten möglich:

- für Schweizerinnen und Schweizer mit Heimatschein oder Heimatausweis
- für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Ausländerausweis

²Anmeldungen auf dem Campingplatz sind ausschliesslich nur während der Saison vom 15. März bis 31. Oktober möglich. Die betreffenden Personen haben sich somit spätestens jeweils per 31. Oktober wieder auf dem Gemeindebüro (Einwohnerkontrolle) im Gemeindehaus abzumelden.

Art. 19Garantiedepot
Dauermieter

Am Anfang des Mietverhältnisses muss ein einmaliges Depot von CHF 500.00 hinterlegt werden. Das Garantie-Depot dient als Vorschuss für Räumungsarbeiten und Instandstellung der Parzelle durch den Platzwart beim definitiven Verlassen der Parzelle bzw. des Campingplatzes. Jeder Mieter, der den Campingplatz verlässt, muss seinen Wohnwagen oder Mobilheim selbst entfernen bzw. durch eine entsprechende Firma entfernen lassen. Wenn nötig, kann die Gemeinde mit der Entsorgung beauftragt werden. In diesem Fall wird die zu entsorgende Installation einer offiziellen Abfalldeponie übergeben. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Aufräumarbeiten, die den Betrag von CHF 500.00 überschreiten, werden zusätzlich verrechnet. Mieter, die ihre Parzelle in beanstandungslosem Zustand nach deren Abnahme verlassen und alle Forderungen beglichen haben, erhalten die Hinterlegung in voller Höhe zurück.

Art. 20Verkauf von
Mobilheimen oder
Wohnwagen

Der Verkauf von installierten Objekten ist bewilligungspflichtig. Der Platzwart entscheidet, ob der Platz geräumt oder weiterverkauft werden kann. Installationen, die über 20 Jahre alt sind, können nicht mehr verkauft oder verschenkt werden, es sei denn der Platzwart entscheidet sich auf Grund des jeweiligen Zustands für einen Verkauf. Bei Todesfall haben die Erben Anrecht auf die Parzelle des Verstorbenen. Ist das Mobilheim oder Wohnwagen mehr als 20 Jahre alt, so muss das installierte Objekt durch ein Neues ersetzt werden oder die Parzelle wird frei von jeglichem Material, spätestens Ende Saison, abgegeben.

Art. 21

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

4313 Möhlin, 12. September 2016

GEMEINDERAT MÖHLIN

Der Gemeindeammann



Fredy Böni

Der Gemeindeschreiber



Dieter Vossen

